

ENTWURF

DR. BAUN  
BRAUNHOLZ



GUTSCHE  
ANGERMANN

Rechtsanwälte · Fachanwälte · Notare  
gegründet 1936

BGBA Rechtsanwälte Notare Brüder-Grimm-Platz 4 34117 Kassel



Landgericht Kassel  
Frankfurter Straße 9

34117 Kassel

17.11.2016 KS

**Stadt Kassel ./ DB Station**  
Reg.-Nr.: 254/12TK01 D14/661-16

**Klage**

der **Stadt Kassel**, vertreten durch den Magistrat der Stadt Kassel,  
Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. Baun pp, Brüder-Grimm-  
Platz 4, 34117 Kassel

**gegen**

die **DB Station & Service AG**, vertreten durch den Vorstand,  
dieser Vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. André  
Zeug, Europaplatz 1, 10557 Berlin

**- Beklagte -**

wegen: Feststellung des Übergangs der Verkehrs-  
sicherungspflichten

RAINER GUTSCHE Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Familienrecht

INGO GROß Notar  
Bürgermeister a.D.

DR. H.-H- BAUN Notar a.D. (bis 2007)

V. BRAUNHOLZ Notar a.D. (bis 2009)

INGEBORG ANGERMANN (bis 2014)

DR. AXEL BRAUNHOLZ  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Lehrbeauftragter der Universität Kassel

TANJA KRUG\*  
Dipl. Verwaltungswirtin

AXEL DOHMANN

ANKE MALECKI \*\*  
Fachwältin für Verwaltungsrecht

DR. ESTHER TIEDTKE \*\*  
Mediatorin

GUILLAUME KOSCHELLA\*

KORNELIA STEIN\*

ANNIKA HERGESELL \*\*  
Fachwältin für Versicherungsrecht

PROF. DR. K. LINNENKOHL (bis 2012)

in Kooperation mit:  
DR. HANS HENNING LOHMANN  
vormals Vors. Richter am Hess. VGH

\* im Angestelltenverhältnis

\*\* in freier Mitarbeit

Postanschrift:  
BRÜDER-GRIMM-PLATZ 4  
D-34117 KASSEL

Telefon 0561/72098-0  
Telefax 0561/72098-28  
Email info@bgba.de  
www.bgba-kassel.de

Kasseler Sparkasse  
BLZ 520 503 53  
Kontonummer 8756  
IBAN: DE33 5205 0353 0000 0087 56  
Swift-Bic. HELADEF1KAS

Kasseler Bank eG  
BLZ 520 900 00  
Kontonummer 2224  
IBAN: DE14 5209 0000 0000 0022 24  
BIC: GENODE51KS1

Steuernummer 025 304 30125  
Fallbezogene notwendige Daten  
werden gespeichert, § 33 BDSG.

Gerichtsfach 55

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde **beantragen**:

**1. Es wird festgestellt, dass die Verkehrssicherungspflicht für den Bahnhofsvorplatz des Kulturbahnhofs Kassel auf die Beklagte übergegangen ist.**

**2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf eigene Kosten die Erhaltung, Erneuerung, Instandhaltung einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie die Betriebskosten einschließlich die Kosten der Beleuchtung zu übernehmen.**

**3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

#### **Begründung:**

**1.**

Die Parteien haben im März 2007 eine Vereinbarung über die Umgestaltung und Aufwertung sowie die Erhaltung, Erneuerung und Instandhaltung des Bahnhofsvorplatzes Kassel Hbf geschlossen.

Für die Beklagte handelte der Regionalbereich Mitte, Weilburger Straße 22, 60326 Frankfurt/Main.

**Beweis: Vereinbarung der Parteien vom März 2007, Anlage K1.**

Ziel der Vereinbarung war es, eine stadtgestalterische Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes Kassel Hbf zu erreichen. Hierzu wurde der Klägerin von der Beklagten als Grundstückseigentümerin das Recht eingeräumt, den Vorplatz des Bahnhofs Kassel Hbf unter Berücksichtigung der Regelungen aus vorliegender Vereinbarung umzugestalten.

Es wurden in der Vereinbarung Maßnahmen definiert, die erforderlich waren, um die Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes Kassel Hbf zu erreichen. Unter anderem wurde in § 1, Abs. (2) Ziff. 3.1.a) festgelegt, dass die Beleuchtung erneuert werden soll.

Der Bahnhofsvorplatz wurde hierzu in drei Bereiche eingeteilt. Die Flächendarstellung ist als Anlage 2 Bestandteil der Vereinbarung geworden.

Der mit "A" gekennzeichnete Bereich stellt den Bahnhofsvorplatz dar, auf dem sich die geplanten Lichtstelen befinden.

Bereich "B" ist der Parkplatz neben dem Hauptbahnhof; Bereich "C" ist der Übergang zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

**Beweis: Anlage 2 der Vereinbarung vom März 2007, K1.**

Die Ausgestaltung der Beleuchtung wird in dem Erläuterungsbericht des Architekturbüros wie folgt ausgeführt:

"Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht für den Vorplatz des Kulturbahnhofs Kassel wird die Beleuchtungsanlage ... in zwei unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche eingeteilt. [...]"

In diesem Zusammenhang wurden unter anderem das Beleuchtungskonzept mit den Lichtstelen und Bodenleuchten ausgewählt. [...]"

Die erreichten Werte der Beleuchtungsberechnung liegen höher als die in den in den nachfolgenden Vorschriften aufgeführten Vorschriften. [...]"

- TG Handbuch (DB Station & Service) Die im TGA Handbuch aufgeführten Anmerkungen wurden berücksichtigt, d.h. es ist mindestens das Niveau der zuführenden Straßen zu erreichen. "

**Beweis: Erläuterungsbericht von Lützow 7, Anlage K2.**

Für die Dauer des Bauvorhabens hat die Klägerin die Verantwortung für die Einhaltung der Bau- und Sicherheitsbestimmungen sowie für die Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsbestimmungen übernommen, vgl. § 2 der Vereinbarung.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sollten die Verkehrssicherungspflichten auf den Eigentümer des Grundstücks, also für den streitgegenständlichen Bereich auf die Beklagte, übergehen. In § 12 der Vereinbarung wurde festgehalten, dass die Verkehrssicherungspflicht (Abs. 3) sowie die Verpflichtung zur Erhaltung, Erneuerung, Instandhaltung einschließlich Wartung sowie die Betriebskosten (Vgl. Abs. 2) für den Bereich, die in Anlage A2 der Vereinbarung mit "A" gekennzeichnet ist, die Beklagte trifft.

**Beweis: Vereinbarung der Parteien vom März 2007, Anlage K1.**

Um sicherzustellen, dass sämtliche Richtlinien der Deutschen Bahn eingehalten werden, hat sich die Klägerin verpflichtet, der Beklagten sämtliche Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne und Genehmigungen vor Baubeginn vorzulegen und diese von der Beklagten freigeben zu lassen, vgl. § 3 Abs. (1) der Vereinbarung.

**Beweis: Vereinbarung der Parteien vom März 2007, Anlage K1.**

**2.**

Dem Abschluss der Vereinbarung vorangegangen war eine Entscheidung des Preisgerichts über die eingereichten Vorschläge hinsichtlich der beabsichtigten Neugestaltung des Kulturbahnhofs.

Die Sitzung des Preisgerichts fand am 04.05.2006 in den Ausstellungsräumen des Kulturbahnhofs statt. Es war unter anderem als Sachverständige Frau Dipl. Ing. Angelika Nohr für die Beklagte anwesend.

Sämtliche eingereichten Beiträge wurden geprüft; die Entscheidung fiel letztlich auf den Vorschlag des Architekturbüros Lützwow 7, Berlin. Dieser wurde letztendlich auch umgesetzt.

Die Entscheidung des Preisgerichts erfolgte ordnungsgemäß und unter Einhaltung aller erforderlichen Formalien.

**Beweis:        Protokoll des Preisgerichts vom 04.05.2006, Anlage K3.**

Dieser Planungsentwurf ist als Anlage 2 Gegenstand der vorgenannten Vereinbarung geworden.

**3.**

In der Planung des Büros Lützwow 7 wurde berücksichtigt, dass zum Einen eine große Freifläche für Veranstaltungen auf dem Bahnhofsvorplatz vorhanden bleiben soll, zum Anderen auch die Hauptlauflinien ausreichend beleuchtet sein sollen.

Die Hauptlauflinien, welche auch mit taktilen Elementen ausgestaltet sind, führen in die beiden Hauptlaufrichtungen, nämlich in Richtung Werner-Hilpert-Straße und in Richtung Kurfürstenstraße. Entlang dieser taktilen Elemente wurden, in Abstimmung mit dem Architekturbüro Lützwow 7 Beleuchtungselemente errichtet.

**Beweis:        1. Richterliche Inaugenscheinnahme.  
                  2. Erläuterungsbericht, Anlage K2.**

Der Übergang zu den zur Bushaltestelle führenden Treppen sind darüber hinaus mit Lichtkacheln abgegrenzt und liegen unstrittig im Verantwortungsbereich der Klägerin.

Auf Grundlage des Erläuterungsberichts wurde durch das Eisenbahn-Bundesamt eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG i.V.m. § 74 VI VwVfG erlassen.

**Beweis:        Plangenehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 18.06.2008,  
                  Anlage K4.**

**4.**

Die Bauarbeiten am Kasseler Kulturbahnhof sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Sämtliche Arbeiten wurden so, wie zwischen den Parteien abgestimmt, umgesetzt.

Die Abnahme der Bauarbeiten erfolgte in dem entsprechenden Auftragsverhältnis, also zwischen der Klägerin und dem ausführenden Bauunternehmen. Gemäß der vertraglichen Regelungen aus der Vereinbarung der Parteien soll gem. § 4 i.V.m. § 12 das Eigentum nach Abnahme auf die Beklagte übergehen.

**Beweis: Vereinbarung der Parteien vom März 2010, Anlage K1.**

Es wurde in § 4 der Vereinbarung ausdrücklich dargestellt, dass nach erfolgter Abnahme, also zwischen der Klägerin und dem ausführenden Bauunternehmer, das Eigentum automatisch, d.h. ohne weitere Maßnahmen durch die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit, übergehen soll.

Mit dem Übergang des Eigentums ist ebenfalls der Übergang der Verkehrssicherungspflicht gem. § 12 Abs. 3 der Vereinbarung erfolgt. Ausdrücklich wurde in § 12 Abs. 2 der Vereinbarung klarstellend aufgenommen, dass der Eigentümer der Anlagen, hier also die Beklagte, die dort dargestellten erforderlichen Aufwendungen für Erhaltung, Erneuerung, Instandhaltung, einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie die Kosten für den Betrieb und die Beleuchtung zu tragen hat.

Die Beklagte wendet hiergegen nunmehr ein, dass die vorhandene Beleuchtung nicht geeignet sei, um eine regelkonforme, insbesondere gleichmäßige Ausleuchtung des Bahnhofsvorplatzes zu erreichen und lehnt mit dieser Begründung zu Unrecht den Übergang der Verkehrssicherungspflicht sowie der in § 12 Abs. 2 dargestellten Verpflichtungen ab.

Dieser Einwand ist unbeachtlich.

Zum Einen ist die Beklagte bei jedem Bauabschnitt und auch bereits bei der Auswahl und der Planung des Bauvorhabens vereinbarungsgemäß beteiligt worden.

Zum Anderen hat die Beklagte die Wartung des Bahnhofsvorplatzes, insbesondere auch durch die Ausführung des Winterräumdienstes und der Müllbeseitigung bereits übernommen.

**Beweis im Bestreitensfall: 1. Zeugnis der Frau Ute Hindermann, zu laden über die Klägerin.  
2. Zeugnis des Herrn Uwe Bischoff, zu laden über die Klägerin**

Auch das spricht dafür, dass die Beklagte davon ausgeht, dass die vertraglich vereinbarte Verpflichtung gem. § 12 der Vereinbarung auf sie übergegangen ist. Wenn die Beklagte nicht davon ausgehen würde, dass sie diese Pflichten sie derzeit bereits treffen, stellt sich die Frage, warum sie diese, zumindest teilweise, erfüllt.

Der Übergang der Verkehrssicherungspflicht auf die Beklagte wird von dieser zu Unrecht verweigert, denn die Verkehrssicherungspflicht nur verletzt sein, wenn durch eine Pflichtverletzung ein Schaden eingetreten ist, der durch ordnungsgemäßes Verhalten hätte vermieden werden können.

Als Geschädigte kommen vorliegend nur Fußgänger in Betracht. Für andere regelmäßige Nutzungsmöglichkeiten, beispielsweise Be- und Entladevorgänge, ist der Bahnhofsvorplatz nicht vorgesehen.

Vorliegend könnte eine Pflichtverletzung allenfalls darin gesehen werden, dass eine nicht ausreichende Beleuchtung für den Vorplatz des Hauptbahnhofes installiert wurde.

Hier ist allerdings zu unterscheiden: Auf den Hauptlaufwegen, welche die Gäste des Bahnhofs in die beiden möglichen Richtungen führen soll, ist selbst unter Zugrundelegung der Richtlinien der DB eine ausreichende Beleuchtung gegeben. Lediglich in den dem vorderen Bereich, wo der Übergang zu den mit Lichtkacheln abgesetzten Treppen besteht, wird die geforderte Beleuchtung geringfügig unterschritten.

**Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.**

Die dort vorherrschenden Lichtverhältnisse sind jedoch auch an dieser Stelle ausreichend, um für Fußgänger ein sicheres Überqueren des Platzes zu gewährleisten.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass es jeden Fußgänger frei steht, die voll ausgeleuchteten Hauptlaufwege zu nutzen. Entscheidet sich ein Fußgänger dagegen und zieht sich auf einem Bereich neben den Hauptlaufwegen eine Verletzung zu, müsste von einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Fußgängers ausgegangen werden, denn es ist gerade nicht die Aufgabe des Verkehrssicherungspflichtigen, vor sämtlichen Gefahren zu schützen; es ist dabei vielmehr auf den vernünftigen Verkehrsteilnehmer abzustellen.

Dafür, dass von der Beleuchtung am Bahnhofsvorplatz keinerlei Gefahr ausgeht, spricht auch, dass es in der Zeit zwischen Fertigstellung und Klageerhebung keine einzige Schadenmeldung bei der Klägerin gegeben hat, bei welcher Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeld aufgrund einer am Bahnhofsvorplatz zugezogenen Verletzung geltend gemacht worden ist.

**Beweis: 1. Zeugnis der Frau Ute Hindermann, zu laden über die Klägerin.  
2. Zeugnis des Herrn Uwe Bischoff, zu laden über die Klägerin.**

**5.**

Da die Beklagte den Übergang der Verkehrssicherungspflicht nicht anerkennt, ist die Klage geboten.

**6.**

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 13, Abs. 6 der Vereinbarung. Als Gerichtsstand wurde Kassel vereinbart.

Das Gericht wird gebeten, den Streitwert für den vorliegenden Rechtsstreit nach eigenem Ermessen zu schätzen und festzusetzen.

( Stein )

Rechtsanwältin